

GB-C07: Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Hörakustiker zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

In der Phase der Corona-Pandemie hat die BG ETEM branchenspezifische Hilfen für die Gefährdungsbeurteilung entwickelt. Diese haben dazu beigetragen, dass Unternehmen in der Pandemie den Betrieb aufrecht erhalten konnten. Mit dem

Wegfall der Corona-ArbSchV zum 2. Februar 2023 haben diese Hilfestellungen nur noch empfehlenden Charakter. Sie können den Unternehmen aber nach wie vor dabei helfen, Atemwegsinfektionen zu vermeiden.

Grundlegende Maßnahmen

Die sogenannte AHA-AL-Regel beschreibt die grundlegenden Maßnahmen zur Minderung der Infektionsgefahr: Abstand - Hygiene- Atemschutzmasken oder Mund-Nasen-Schutz - (Corona-Warn-)App - Lüften

Abstand halten	Bemerkung
Bei allen Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.	
Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind zunächst technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands in Betracht zu ziehen. Hinweis: Als technische Maßnahme kommen z. B. die Installation von Abtrennungen in Betracht; eine organisatorische Maßnahme kann z. B. die Begrenzung der Anzahl der in den Räumen anwesenden Personen sein.	
Sollten technische oder organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sein, muss der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken (Mund-NasenSchutz gemäß EN 14683:2019-10) oder Atemschutzmasken (z. B. FFP2- oder FFP-3-Masken gemäß EN 149) zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten müssen diese Masken tragen. Hinweis: Atemschutzmasken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine solche Atemschutzmaske tragen.	
Die direkte, enge Zusammenarbeit von Beschäftigten ist soweit wie möglich zu vermeiden. Hinweis: Arbeitsabläufe sind ggf. anzupassen, z. B.: • Elektronische Kommunikationsmittel bevorzugen (Telefon, Mail, Videokonferenz, u.a.) • Büroräume möglichst nur mit einem Mitarbeiter belegen • ggf. Homeoffice ermöglichen	

Abstand halten	Bemerkung
<p>In Empfangsbereichen/an Theken o. Ä. sollen Kunststoffscheiben installiert werden, um das Risiko einer Infektion durch virushaltige Tröpfchen oder Aerosole zu senken. Analog kann verfahren werden, wenn der Abstand von 1,5 m zwischen zwei festen Arbeitsplätzen nicht eingehalten werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dazu Abtrennungen aus transparenten Materialien bevorzugen (auf ausreichende Stabilität achten, keine spitzen Ecken oder scharfe Kanten) - Bei Sitzarbeitsplätzen: oberer Rand der Abtrennung mind. 1,5 m über dem Boden - Zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen (zum Beispiel Kunden) oberer Rand der Abtrennung mind. 1,8 m über dem Boden - Zwischen gegenüber stehenden Personen oder Steharbeitsplätzen: oberer Rand der Abtrennung mind. 2 m über dem Boden - Falls erforderlich, können Durchreichöffnungen außerhalb des Atembereichs eingefügt werden. - Arbeitstäbliche Reinigung beider Seiten der Abtrennung durchführen. <p>Hinweis: Bei der Bemessung der Breite der Abtrennung ist die Breite bzw. Tiefe der Bewegungsfläche der Beschäftigten zu berücksichtigen. Diese soll links und rechts bzw. vorne und hinten um einen Sicherheitsaufschlag von 30 cm erweitert werden.</p>	
<p>Personalwechsel innerhalb von Teams zur Reduzierung zusätzlicher persönlicher Kontakte möglichst vermeiden.</p>	

Hygienemaßnahmen	Bemerkung
<p>Nach Kontakt mit anderen Personen, vor der Nahrungsaufnahme sowie vor/nach dem Toilettengang sind die Hände gründlich (mindestens 20 Sekunden) zu reinigen.</p>	
<p>Allen Mitarbeitern stehen bei entsprechendem Bedarf Handwaschseife, ggf. Händedesinfektionsmittel und Hautpflegemittel zur Verfügung. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ und „rückfettend“ sein. Der Betriebsarzt sollte bei der Auswahl von Desinfektions- und Hautpflegemitteln mitwirken.</p>	
<p>Steht bei mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen (z.B. Baustellen) keine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zur Verfügung, so ist zum Beispiel eine Handwaschstation oder ein Kanister mit Wasser, hautschonender Flüssigseife sowie Einmalhandtücher oder geeignete Handdesinfektionsmittel zu Verfügung zu stellen.</p>	
<p>Wegen der hohen Hautbelastung durch häufiges Händewaschen oder Desinfizieren (oder das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen) ist Hautschutz und Hautpflege gemäß des Hautschutzplans bereitzustellen und anzuwenden.</p>	
<p>Beim Auftreten von Hautschädigungen Kontakt zum Betriebsarzt aufnehmen.</p>	
<p>Beschäftigte mit Symptomen (Fieber, Husten und/oder Atemnot, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) sollten den Betrieb unverzüglich verlassen und umgehend den Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren.</p>	

Atemschutzmasken / Mund-Nasen-Schutz (MNS)	Bemerkung
<p>Die Masken müssen sicher getragen werden, d.h. möglichst eng anliegend.</p>	

Atemschutzmasken / Mund-Nasen-Schutz (MNS)	Bemerkung
Es muss sichergestellt sein, dass jedem Beschäftigten eine ausreichende Anzahl an Masken (Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Atemschutzmasken) zur Verfügung steht.	
Masken (Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Atemschutzmasken) müssen bis zu deren Gebrauch sauber und sicher aufbewahrt werden. Hinweis: Zum Beispiel in der Originalverpackung oder in Folienbeuteln.	
Die Entsorgung von gebrauchten Masken muss sachgerecht organisiert sein. Hinweis: Zum Beispiel in geschlossenen Müllbehältern.	

Corona-Warn-App	Bemerkung
Die Corona-Warn-App der Bundesregierung hilft dabei, die Verbreitung des Corona-Virus aufzuhalten. Die Nutzung der App ist freiwillig. Sie kann kostenlos im App-Store bzw. bei Google-Play heruntergeladen werden.	

Lüftung	Bemerkung
Regelmäßiges intensives Lüften, d. h. die Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft aller Arbeits-, Aufenthalts-, Kunden-, Verkaufs-, Sozialräume etc. durch Stoß- oder Querlüftung vornehmen, falls keine raumluftechnische Anlage für den erforderlichen Luftaustausch sorgt. Hinweis: Die Übertragung von erregertagenden Tröpfchen oder Aerosolen erfolgt über die Luft zu den Atemwegen. Der Luftstrom trägt dazu bei, von Personen ausgeatmete Tröpfchen oder Aerosole zu „verdünnen“ und ggf. fortzutragen, sodass das Risiko einer Infektion deutlich verringert werden kann.	

Testen	Bemerkung
Den Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sollten regelmäßig kostenfreie Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten werden. Hinweis: - Als Tests kommen hierbei Antigen-Schnelltests in Frage, zu deren Durchführung fachkundiges Personal benötigt wird, sowie Antigen-Selbsttests (Schnelltests zur Eigenanwendung ohne fachkundiges Personal).	

Homeoffice	Bemerkung
Zur Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.	

Organisatorische Maßnahmen

Allgemein	Bemerkung
<p>Wenn Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke zusammenarbeiten (Einsatz von Fremdfirmen im Betrieb), gelten die in dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen für alle Beteiligten.</p>	

Arbeitszeiten	Bemerkung
<p>Arbeitsbeginn, Schichtwechsel und Pausenzeiten sind versetzt zu organisieren. Schichtbetrieb so organisieren, dass möglichst immer die gleichen Personen zusammenarbeiten. Die Nutzung von Umkleieräumen so entzerren, dass möglichst wenige Personen aufeinander treffen.</p>	

Arbeitsplatzgestaltung	Bemerkung
<p>Büroarbeiten möglichst im Homeoffice durchführen.</p>	
<p>Büroräume möglichst nur mit einem Mitarbeiter belegen.</p> <p>Hinweis: Der gleichzeitige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum ist grundsätzlich zu vermeiden. Wo dies betriebsbedingt nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie z. B. Mund-Nasen-Schutz- oder Atemschutzmasken.</p>	
<p>Zugangsbeschränkungen für verschiedene Arbeitsbereiche festlegen, sofern möglich. Die Arbeitsbereiche sichtbar kennzeichnen, ggf. Markierungen auf dem Boden anbringen.</p> <p>Hinweis: Es wird empfohlen, in jedem Bereich mindestens eine Handwasch- und/oder Desinfektionsmöglichkeit sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.</p>	

Schutz bestimmter Personengruppen	Bemerkung
<p>Zum Schutz von Beschäftigten mit Vorerkrankungen oder schwangeren Frauen (§ 10 MuSchG) sind ggf. besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. (Angebot der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge, Mitwirkung des Betriebsarztes)</p>	
<p>Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe gehören, dort einsetzen, wo ein sicherer Abstand gewährleistet ist.</p>	
<p>Es ist zu prüfen, ob und in wieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind. (Beratung und Mitwirkung des Betriebsarztes, Angebot der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge)</p>	

Pausenräume / -bereich	Bemerkung
<p>Pausen sind so zu organisieren, dass ein Mindestabstand zwischen den Beschäftigten (mindestens 1,5 m) eingehalten werden kann.</p> <p>Hinweis: Die Einhaltung der Abstandsregel in Pausenräumen und -bereichen, Teeküchen und an Kochgelegenheiten sowie in Bereitschaftsräumen und -bereichen kann durch Maßnahmen erfolgen wie z. B. die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten oder durch Pausenmöglichkeit im Freien.</p>	
Sitzgelegenheiten und Tische sind nach dem Benutzen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.	
Vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume und -bereiche sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.	

Kantine	Bemerkung
<p>Die Einhaltung der Abstandsregel ist durch eine entsprechende Anordnung oder Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen Maßnahmen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden - Aufstellung von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse oder <p>mit organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Personenzahl oder - Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten <p>zur Vermeidung von Warteschlangen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch eine einweisende Person <p>zu gewährleisten. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden.</p>	
Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.	

Sanitärräume	Bemerkung
<p>Zur Umsetzung der Handhygiene sind hautschonende Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) vorzuhalten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind gegebenenfalls geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitzustellen. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden.</p>	
Die Händewaschregeln sind auszuhängen.	
Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen.	

Umkleieräume	Bemerkung
In Umkleieräumen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte, zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen auf Fußböden, Begrenzung der Personenzahl oder zeitlich versetzte Nutzung, genügend Platz erhalten, um die Abstandsregeln einhalten zu können.	

Werkzeuge und Arbeitsmittel	Bemerkung
Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können.	
Bei Nutzung von Arbeitsmitteln und Geräten mit wechselnden Benutzern (PC, Drucker, Handwerkzeuge, Kaffeemaschinen usw.) auf ausreichende Händehygiene achten.	
<p>Oberflächen der gemeinsam benutzten Arbeitsmittel, die berührt werden (Griffe etc.), sind vor Gebrauch zu reinigen.</p> <p>Hinweis: Schmierinfektionen können auch durch Tragen von Einmalhandschuhen vermieden werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (nicht an rotierenden Teilen). Falls Einmalhandschuhe eingesetzt werden, sind die Beschäftigten insbesondere in dem korrekten Ausziehen von kontaminierten Handschuhen zu unterweisen.</p>	

Reinigungskonzept	Bemerkung
Ein Reinigungskonzept ist für die Betriebsstätte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.	
<p>Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen. Solche Oberflächen sind beispielsweise Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie Werkzeuge.</p> <p>Türklinken und Handläufe sind regelmäßig zu reinigen/desinfizieren.</p>	

Verkehrswege (innerbetrieblich)	Bemerkung
Verkehrswege sind räumlich derart aufgeteilt/getrennt, dass sich die Beschäftigten möglichst wenig begegnen und das Abstandsgebot eingehalten wird.	

Weg zur Arbeits-/Betriebsstätte	Bemerkung
<p>Fahrgemeinschaften vermeiden. Sie stellen ein Ansteckungsrisiko dar, da der Abstand von mind. 1,5 m oftmals nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Hinweis: Einzelfahrten mit dem Privatfahrzeug sind zu bevorzugen.</p>	
Beim Benutzen von Bus und Bahn Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Atemschutzmasken tragen; überfüllte Busse und Bahnen meiden.	

Weg zur Arbeits-/Betriebsstätte	Bemerkung
<p>Bei An- und Abfahrten zu Betriebsstätten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden.</p> <p>Bei gemeinsamer Nutzung von Fahrzeugen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung des Mindestabstands, Personenzahl begrenzen - Wenn Abstandsregel nicht umgesetzt werden kann: Abtrennungen installieren oder personenbezogene Schutzausrüstung (mind. MNS) tragen - Ist dies für Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrern Atemschutzmasken wie z. B. FFP2- Masken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen. 	
<p>Möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorsehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten zu Kunden zu reduzieren.</p>	

Geschäftsreisen	Bemerkung
<p>Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.</p>	

Kontaktdokumentation	Bemerkung
<p>Kontakte mit einem Übertragungsrisiko zu betriebsfremden Personen können dokumentiert werden (z. B. Kunden, Servicetechniker), um ggf. Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehen zu können.</p> <p>Hinweis: Kundenkontakte an einer Theke im Verkaufsbereich o. Ä. müssen nicht erfasst werden.</p>	

Firmenfahrzeuge	Bemerkung
<p>Oberflächen in den Innenräumen der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.</p> <p>Hinweis: Schutzfolien zur Kontaktvermeidung für Lenkrad, Schalthebel und Sitze einsetzen.</p>	
<p>Betriebsfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, sowie mit Papierhandtüchern und Müllbeuteln ausstatten.</p>	

Kontrollen der Maßnahmen	Bemerkung
<p>Bei Abwesenheit des Unternehmers ist eine Aufsicht führende Person zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Die Person sollte zur Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit Weisungsbefugnis ausgestattet werden.</p> <p>Hinweis: Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten. Gleiches gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen, für Leiharbeitnehmer und Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.</p>	

Unterweisung	Bemerkung
Beschäftigte sind über die zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen zu unterweisen. Der Betriebsarzt sollte zu Fragen (Risiko, Infektionsschutz, Hygiene, Vorsorge ...) bei der Unterweisung (zumindest) unterstützen, besser mitwirken.	
Bestandteil der Unterweisung sind u. a. Informationen zum aktuellen Wissensstand, zum Ansteckungsrisiko und dem Risiko einer Neuerkrankung bei Rückkehr genesener Beschäftigter, die an COVID-19 erkrankt waren .	
Alle Beschäftigten sind über die richtige Benutzung eines Mund-Nasen-Schutzes und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Infektionen zu unterweisen.	
Schutzmaßnahmen sind zu erklären und durch Hinweise verständlich zu machen (zum Beispiel durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen). Die Unterweisung ist in verständlicher Form und Sprache durchzuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Informationen verstehen.	

Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb

Bei Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb gelten die in dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen für alle Beteiligten.

Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb	Bemerkung
Betriebsfremde Personen sollen sich nach Betreten des Betriebs/Ladens die Hände waschen oder desinfizieren.	
Nur wenige Betriebsfremde gleichzeitig in den Betrieb einlassen, dabei immer auf Einhaltung der Abstände achten (mindestens 1,5 m). Hinweise mit Informationen zum korrekten Verhalten der Personen im Eingangsbereich anbringen und ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen einrichten.	
Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen mit ungereinigtem Stift verzichten (ggf. Nutzung personalisierter/eigener Stifte).	
Bedientische/Bedientheken/Kassenbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Sind Warteschlangen im Kassenbereich nicht vermeidbar, ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen vorsehen, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. • Direkte Kontakte auf ein Mindestmaß reduzieren, dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 m). • Die Bezahlung sollte möglichst elektronisch erfolgen. (Stifte an Kartenlesegeräte regelmäßig säubern) • Bei Bargeldzahlungen eine Anlage oder ein Tablett verwenden, um direkten Kontakt mit dem Kunden zu vermeiden. • Waren nicht direkt übergeben, sondern auf die Theke legen. 	
Ausreichend große Besprechungsräume wählen, damit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	

Kontakt mit betriebsfremden Personen im Betrieb	Bemerkung
Im Anschluss an jede Besprechung die Tische und Stühle sowie weitere Objekte, die von betriebsfremden Personen berührt wurden, mit Wasser und einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren.	
Oberflächen, mit denen Betriebsfremde in Kontakt waren, werden danach gereinigt.	
Schutzkittel, die von Betriebsfremden im Betrieb getragen wurden, müssen bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel gewaschen werden.	
Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Betriebs dokumentieren.	
Vor und nach Kontakten mit Betriebsfremden Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20 Sekunden) oder desinfizieren, zum Abtrocknen Einmalhandtücher (Textil oder Papier) benutzen.	

Kundenkontakt vor Ort

Bei Kundenkontakt vor Ort gelten die in dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen für alle Beteiligten.

Kundenkontakt vor Ort	Bemerkung
Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.	
Vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abfragen, ob bei den geplanten Arbeiten absehbar ist, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.	
Vor Ortsterminen mit Kundenkontakt abklären, <ul style="list-style-type: none"> • ob sich dort Erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden könnten, • ob eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem, warmem Wasser vorhanden ist. • ob den Beschäftigten die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die erforderlichen Hygiene- und Hautmittel zur Verfügung stehen. 	
Falls der Kunde erkrankt ist oder unter Quarantäne steht, wird geprüft, ob die Arbeit zeitlich verschoben werden kann.	
Bei Tätigkeiten in Quarantänebereichen stehen Schutzbrille, Atemschutzmaske Klasse FFP 3, Einmal-Überkittel oder Schutzanzug und Einmalhandschuhe zur Verfügung. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Händedesinfektion. Mitarbeiter sollten zum Verhalten (Quarantäneverdacht) und Umgang mit PSA (sicheres Tragen, Aufbewahren und entsorgen) unterwiesen sein.	
Vor und nach Kundenkontakten Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20 Sekunden) oder desinfizieren; zum Abtrocknen Einmalhandtücher (Textil oder Papier) benutzen.	

Branchenspezifisch

Weitere spezielle Maßnahmen für Hörakustiker	Bemerkung
<p>Bei Service- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen und Gehörschutz ist eine wirksame Flächendesinfektion der Arbeitsflächen und ggf. der Werkzeuge durchzuführen. Dabei sind flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe zu tragen, die auch beständig gegenüber dem eingesetzten Desinfektionsmittel sind. (Geeignete Schutzhandschuhe: siehe Portal „Hand- und Hautschutz“ der BG ETEM; https://hautschutz.bgetem.de)</p>	
<p>Am Ladengeschäft ist ein von außen gut lesbarer Hinweis zur optionalen telefonischen Terminvereinbarung anzubringen, um ein ggf. erhöhtes Kundenaufkommen abzufedern. Der Hinweis muss zudem enthalten, dass Personen mit Erkrankungssymptomen der Atemwege vor Betreten des Ladengeschäfts Rücksprache mit dem Ladenpersonal halten sollen. Falls möglich, ist Online-Verkauf für Batterien, Reinigungszubehör etc. einzurichten.</p>	
<p>Telefonische/elektronische Fernberatungsmöglichkeiten sind zu nutzen.</p>	
<p>Bei direktem Kundenkontakt (z. B. Hörleistungstests, Abnahme von Gehörgangabdrücken, Hörgeräteanpassungen inkl. der Einweisung in die Bedienung der Hörsysteme) wird ein alternatives Schutzkonzept angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kunde trägt eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske (z. B. FFP2). Diese ist dem Kunden zur Verfügung zu stellen) • Der Abstand des Kunden zu allen anderen Kunden und Mitarbeitern beträgt mindestens 1,5 m, besser 2 m • Der am Kunden arbeitende Hörakustiker, wie auch Begleiter des Kunden, tragen zum Eigenschutz und Schutz des Kunden Einmalschutzhandschuhe (z. B. gemäß DIN EN ISO 374-5), eine Schutzbrille (oder ein Gesichtsvisionier) und eine filtrierende Halbmaske (mindestens FFP2 oder vergleichbar). 	
<p>Vom Kunden entgegengenommene Geräte/Utensilien (z. B. Hörgeräte, Otoplastiken, Ohrpassestücke, Schallschläuche) sind zu desinfizieren, z. B. mittels</p> <ul style="list-style-type: none"> - UV-Desinfektion in einer Trockenbox (Die UV-Desinfektion kann ggf. auch der Kunden durchführen.) - Verwendung eines Flächendesinfektionsmittels mit mindestens nachgewiesener Wirksamkeit „begrenzt viruzid“. 	

Neben den allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche bzw. durch regionale Behörden angeordnete Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen.

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift